

# RS Vwgh 1997/6/19 95/20/0426

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1997

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/16 91/01/0026 1

### Stammrechtssatz

Anders als etwa bei den Entziehungstatbeständen des § 20 Abs 1 iVm§ 6 WaffG setzt der strengere Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG eine (anzunehmende) qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen, nämlich Mißbrauch voraus. Demgegenüber ist der Entzug waffenrechtlicher Urkunden von der mangelnden Verlässlichkeit abhängig. Insofern ist das Waffenverbot an strengere Voraussetzungen geknüpft (Hinweis E 21.10.1987, 87/01/0140).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995200426.X03

### Im RIS seit

25.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)